

BESCHLUSSVORLAGE V0216/16 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-1620
	Telefax	3 05-1629
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	16.03.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	06.04.2016	Vorberatung	
Stadtrat	14.04.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinie zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Dem Vorschlag der Verwaltung zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum anhand der vorliegenden verwaltungsinternen Richtlinie wird zugestimmt.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Mit Verordnung vom 10.11.2015, veröffentlicht am 15.12.2015, wurde die Stadt Ingolstadt mit Wirkung vom 01.01.2016 in die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnrechts und des besonderen Städtebaurechts (DVWoR) aufgenommen. Damit gilt die Stadt Ingolstadt als ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Als Folge davon, darf ein Anbieter einer freien Wohnung im Sinn des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG), sog. öffentlich geförderte Wohnung, diese nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der von der zuständigen Stelle benannt worden ist. Zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschrift ist das Wohnungsamt der Stadt Ingolstadt.

Im Rahmen dieses sog. Benennungsverfahrens hat das Wohnungsamt dem Anbieter mindestens fünf wohnberechtigte Wohnungssuchende zu melden, welche die Voraussetzungen für die Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins nach Art. 4 BayWoBindG für diese Wohnung erfüllen (§ 3 Abs. 2 DVWoR). Für Wohnungen die nach anderen Vorschriften gefördert wurden, ist weiterhin ein Wohnberechtigungsschein zu erteilen.

Nach § 3 Abs. 3 DVWoR ist für den Vorschlag die Dringlichkeit der Bewerbung zu beachten. Zur Feststellung dieser Dringlichkeit sind vor allem das sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs und die Anwesenheitsdauer in Ingolstadt zu bewerten.

Bei gleicher Dringlichkeit ist auch noch die Dauer der Bewerbung zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat die Verwaltung den anliegenden Dringlichkeitskatalog zwischen 1 und 15 Punkten erarbeitet, der unterschiedlichen sozialen Bedingungen verschiedene Punktwerte zuordnet um daraus dann eine Reihenfolge erstellen zu können. Grundsätzlich wird in jedem Fall nur die höchste Dringlichkeit berücksichtigt.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, für die Anwesenheitsdauer in Ingolstadt einen Punkt je zwei Jahre Anwesenheit, max. 10 Punkte, zu berücksichtigen. Gerechnet wird dabei ab der letzten ununterbrochenen Meldung in Ingolstadt.

Für die Dauer, wie lange bereits ununterbrochen ein Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung in Ingolstadt besteht, kann pro Jahr zwei Punkte, max. zehn Punkte, berücksichtigt werden.

In der Summe aller drei Kategorien sind dann max. 35 Punkte möglich.

Wenn nach Bewertung aller Kriterien immer noch mehr als 5 Antragsteller zur Auswahl stehen, sind nach Art. 5 BayWoBindG noch zusätzliche Dinge wie, Schwangerschaft, Familien und andere Haushalte mit Kindern, Schwerbehinderung u.ä. als wichtige Kriterien zu berücksichtigen und vom Sachbearbeiter zu bewerten. Insgesamt handelt es sich dabei aber lediglich um verwaltungsinterne Richtlinie.

Um das neue System umsetzen zu können, müssen entsprechende neue Anträge entwickelt und das EDV-System angepasst werden.

Im letzten Jahr wurden vom Wohnungsamt Ingolstadt etwa 1.800 Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Es ist davon auszugehen, dass etwa 70% der hier berechtigten unter die neue Regelung fallen. Da die bisher ausgestellten Wohnberechtigungsscheine eine Gültigkeit von einem Jahr haben, ist es notwendig, in einer Übergangszeit, alle noch mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein versehenen Antragsteller, die unter das neue System fallen, anzuschreiben und zur Antragsergänzung aufzufordern.

Nach Abschluss dieser Nacherfassung ist dann nur noch das Benennungsverfahren für die Vergabe einer betroffenen öffentlich geförderten Wohnung maßgeblich.

Für das Vergabeverfahren ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Anbieter einer vom Benennungsverfahren betroffenen Wohnung zwar eine Liste mit fünf Bewerbervorschlägen übergeben wird, die Entscheidung an welchen von Ihnen die Wohnung vermietet wird, oder dass keine davon in Frage kommt, allein beim Vermieter liegt. Sollte er keinen der fünf Vorschläge annehmen, ist ihm eine neue Liste zu übergeben.

